

Anwalts- und Standesrecht

Kolloquium vom 24. Oktober 2025

Christian Leupi

Partner, Rechtsanwalt & Mediator SAV
MAS Business Information Technology

Präsident Luzerner Anwaltsverband (LAV)
Grossenbacher Rechtsanwälte AG, Luzern



ÜBERSICHT

1. Berufsverbände
 - Luzerner Anwaltsverband (LAV)
 - Schweizerischer Anwaltsverband (SAV)
2. Überblick Anwalts- und Standesrecht
3. Eintragung im Anwaltsregister
4. Berufsregeln nach BGFA
 - Allgemeines
 - Sorgfalt & Gewissenhaftigkeit
 - Unabhängigkeit
 - Vermeidung von Interessenkonflikten
 - Honorar & Rechnungstellung
 - Berufsgeheimnis



BERUFSVERBÄNDE FÜR ANWALTSCHAFT

LAV & SAV



	Luzerner Anwaltsverband	Schweizer. Anwaltsverband
Abkürzung	LAV	SAV oder FSA
Regelwerk	<ul style="list-style-type: none"> • Statuten des LAV • Verfahrensordnung der Standeskommission • Schweizerische Landesregeln 	<ul style="list-style-type: none"> • Statuten des SAV • Schweizerische Landesregeln
Aufnahmekriterien	<ul style="list-style-type: none"> • Berechtigung zur Ausübung des Anwaltsberufs (Anwaltspatent) • Berufsausübung im Kanton Luzern als Inhaber(in), Teilhaber(in) oder Mitarbeiter(in) 	<ul style="list-style-type: none"> • Anwaltsberuf ausüben unabhängig oder als Angestellte eines unabhängigen Anwalts • Aktivmitglied eines kantonalen Anwaltsverbands <p>Aufnahme in LAV direkt auch SAV-Verbandsmitglied</p>
Berufsregeln	Schweizerische Landesregeln	Schweizerische Landesregeln
Aufsicht	Standeskommission beurteilt endgültig Verletzung von Standespflichten durch Verbandsmitglieder	kantonale Standeskommissionen
Dienstleistungen	Weiterbildung, Netzwerk, Politik	Weiterbildung, Politik



ÜBERBLICK

ANWALTS- UND STANDESRECHT

1. **SSR: Schweizerische Standesregeln**

(= Verbindlichkeit für Verbandsmitglieder des SAV und LAV)

- Grundsätze der Berufsausübung (Organisation, Berufsgeheimnis, Interessenkonflikt etc.)
- Mandatsführung (von Annahme bis Beendigung)
- Verhalten in Öffentlichkeit und ggü. Behörden/Berufskollegen
- Digitalisierung & Outsourcing

2. **BGFA: Bundesgesetz über die Freizügigkeit von Anwältinnen und Anwälten**

(= Verbindlichkeit für registrierte Anwälte)

- Gewährleistung Freizügigkeit innerhalb CH
- fachliche & persönliche Voraussetzungen
- Berufsregeln & Berufsgeheimnis
- Disziplinarwesen inkl. Disziplinarmaßnahmen

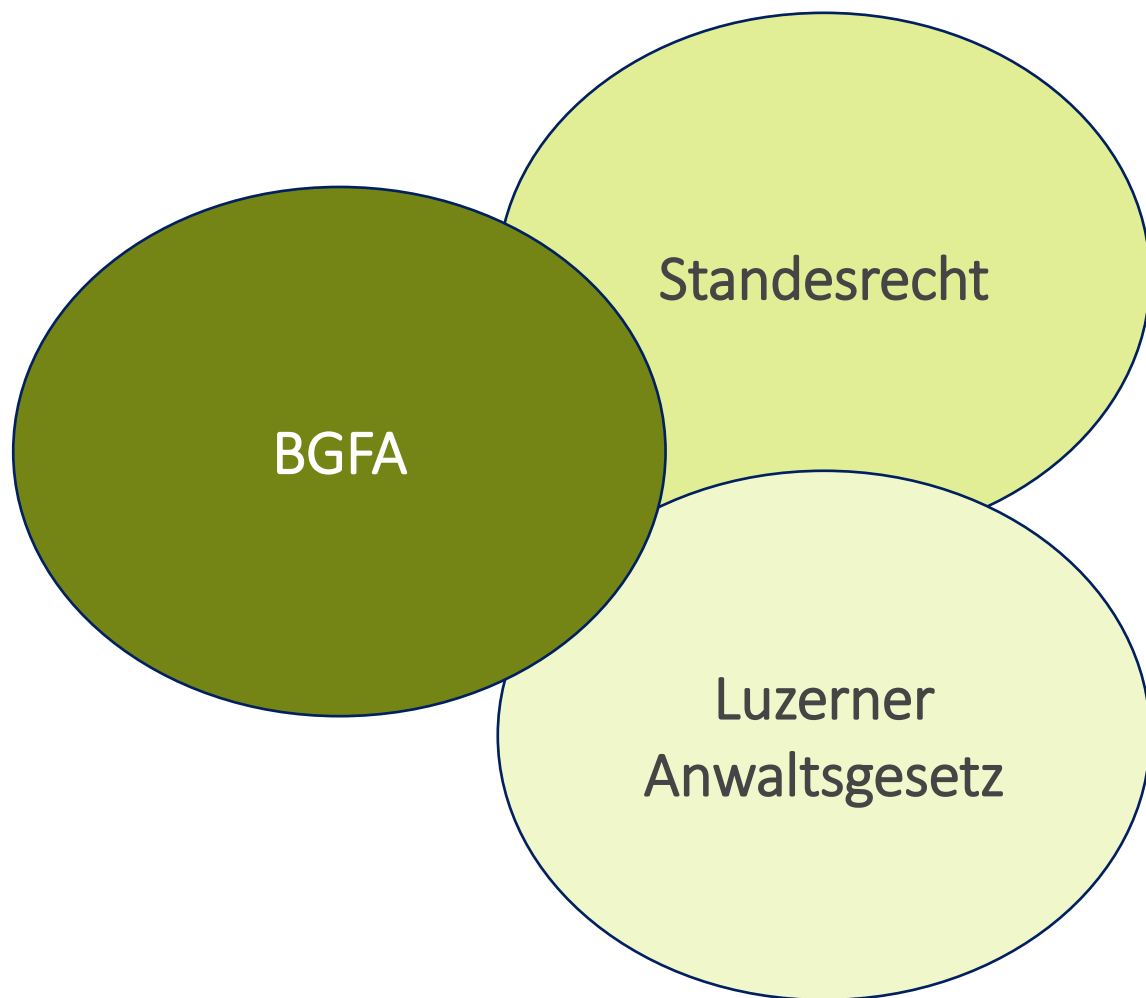
3. **AnwG: Gesetz über das Anwaltspatent und die Parteivertretung (SRL 280)**

(= Verbindlichkeit für Anwältinnen und Anwälte im Kanton Luzern)

- Voraussetzungen, Erteilung & Entzug Anwaltspatent
- Parteivertretung: Zulassung, Anwaltsregister und öffentliche Liste
- Befreiung vom Berufsgeheimnis
- Aufsichts- und Disziplinarwesen
 - Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte
 - Disziplinarmaßnahmen
 - Bestimmungen zu Anwaltsprüfungen

4. **Statuten LAV & SAV**

(= Verbindlichkeit für Verbandsmitglieder)



Auslegehilfe

Beurteilung anwaltlichen Verhaltens:

Hinzuziehen der Standesregeln unter dem BGFA nur noch dann, wenn und soweit sie eine landesweit in nahezu allen Kantonen geltende Auffassung zum Ausdruck bringen

(BGE 130 II 270, Entscheid Nr. A.459/2003)



Standesrecht

Neue Schweizerische Standesregeln per 1.7.2023

1. Modernisierung der Berufsregeln auf Verbandsebene
2. Integration der neuen BGer-Rechtsprechung

LAV war bei Vernehmlassungsverfahren aktiv beteiligt

Neue Schweizerische Landesregeln – herausgepickte Artikel

Art. 5

Interessenskonflikte

Anwältinnen und Anwälte vermeiden jeden Konflikt im erteilten Mandat zwischen den Interessen ihrer Klientschaft und den eigenen oder den Interessen Dritter.

Anwältinnen und Anwälte vertreten, beraten, verteidigen in derselben Angelegenheit nie mehr als eine Klientschaft, sofern ein Konflikt oder unter den massgebenden Umständen ~~des Einzelfalls eine konkrete und ernsthafte Gefahr eines Konfliktes besteht, welche die Anwältin oder den Anwalt in der unabhängigen Mandatsführung behindert.~~ Sie beenden alle Mandate mit allen betroffenen Klientschaften, sobald ein Konflikt oder die konkrete und ernsthafte Gefahr eines solchen eintritt.

Anwältinnen und Anwälte nehmen keine Mandate an, sofern das Berufsgeheimnis bezüglich Informationen, die ihnen eine Klientschaft anvertraut hat, dadurch verletzt zu werden droht, oder wenn die Kenntnisse dieser Angelegenheit sich zum Nachteil dieser betreffenden Klientschaft auswirken könnte.

Check: Unabhängige Mandatsführung

1. konkrete & ernsthafte Gefahr
2. Umstände im Einzelfall
3. anvertraute Information ehem. Klient

Bei Bejahung:

Sofortige Beendigung des Mandats!

Neue Schweizerische Standesregeln – herausgepickte Artikel

Art. 8

Annahme und Führung von Mandaten

Anwältinnen und Anwälte wenden bei der Annahme von Mandaten die gebotene Sorgfalt in Nachachtung der Grundsätze der Berufsausübung an. Sie lehnen jedes Mandat ab, das mit diesen Grundsätzen in Widerspruch steht.

Sie prüfen mit der gebotenen Sorgfalt die Identität der Klientschaft und holen die erforderlichen Informationen zur Prüfung von möglichen Interessenskonflikten ein.

Anwältinnen und Anwälte sorgen für klar definierte Rechtsverhältnisse zu ihrer Klientschaft, insbesondere hinsichtlich des Inhalts und der Zielsetzung des Mandats. Sie üben jedes Mandat sorgfältig, gewissenhaft und speditiv in Nachachtung der Grundsätze der Berufsausübung aus. Sie informieren ihre Klientschaft über den Fortgang des Mandates.

Anwältinnen und Anwälte vertreten ihre Klientschaft in Verfahren in eigenem Namen und führen Mandate in eigener disziplinarischer Verantwortung.

Führung von Mandaten

1. gebotene Sorgfalt anwenden
2. Definierung Rahmen des Mandats
3. Verfahrensvertretung:
 - in eigenem Namen
 - in eigener disziplinarischer Verantwortung

Neue Schweizerische Landesregeln – herausgepickte Artikel

Art. 13

Unentgeltliche Rechtspflege und amtliche Mandate

Anwältinnen und Anwälte sorgen dafür, dass bedürftigen Rechtsuchenden unentgeltliche Rechtspflege gewährt wird. Sie informieren ihre Klientschaft entsprechend.

Sie behandeln solche Mandate mit derselben Sorgfalt wie die übrigen Mandate.

Vorbehaltlich einer anders lautenden gesetzlichen Regelung fordern Anwältinnen und Anwälte von ihrer Klientschaft kein zusätzliches Honorar zur amtlich festgesetzten Vergütung für die entsprechende Tätigkeit.

Mandate UR und amtliche Verteidigung

1. dieselbe gebotene Sorgfalt anwenden
2. kein zusätzliches Honorar zur amtlich festgesetzten Vergütung für die entsprechende Tätigkeit
3. Pflicht zur Annahme von UR-Mandaten

Neue Schweizerische Standesregeln – herausgepickte Artikel

Art. 16

Honorarvorschüsse

Verlangen Anwältinnen und Anwälte einen oder mehrere Vorschüsse auf ihr Honorar oder ihre Auslagen, so sollen diese in einem angemessenen Verhältnis zur voraussichtlichen Höhe des Honorars bzw. der Auslagen stehen.

Wird der Vorschuss nicht bezahlt, können Anwältinnen und Anwälte das Mandat ablehnen oder niederlegen, letzteres unter Vorbehalt der Vorschrift von Artikel 9.

Kostenvorschüsse

1. In angemessener Höhe
2. Falls nicht bezahlt: Mandat ablehnen

Achtung:

Kein Mandat darf wegen fehlendem Kostenvorschuss zu Unzeit abgelehnt werden!

Neue Schweizerische Standesregeln – herausgepickte Artikel

Art. 23

Behandlung von Interessenskonflikten

Die Bestimmungen über die Vermeidung von Interessenskonflikten gelten in einer Anwaltsgemeinschaft sowohl für sie selbst als auch für jeden ihrer Angehörigen. Interessenskonflikte der einzelnen Angehörigen werden allen Angehörigen der Anwaltsgemeinschaft zugerechnet.

Bei Kanzleiwechseln und bei Zusammenschlüssen von Anwaltskanzleien treffen die Beteiligten alle unter den Umständen des Einzelfalls erforderlichen Vorkehrungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses und zur Vermeidung von Interessenskonflikten.

Insbesondere ist sicherzustellen, dass bei einem Kanzleiwechsel die Anwältin oder der Anwalt in der aufnehmenden Kanzlei nicht in Mandaten tätig wird, in welchen sie oder er zuvor für die Gegenpartei eingesetzt war.

Umgang mit Interessenskonflikten

1. Vermeidung für sich selber, aber auch für Kanzlei
2. Kanzleiwechsel:
 - Vorkehrungen treffen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses und zur Vermeidung von Interessenkonflikten
 - Nicht in Mandaten tätig werden, in welchen bereits für GP eingesetzt

Neue Schweizerische Standesregeln – herausgepickte Artikel

Art. 31

Mandate gegen Kolleginnen und Kollegen

Anwältinnen und Anwälte versuchen, vor der Einleitung rechtlicher Schritte gegen Kolleginnen und Kollegen im Zusammenhang mit deren beruflicher Tätigkeit die Sache gütlich beizulegen.

Beabsichtigen sie in diesem Zusammenhang die Einleitung von rechtlichen Schritten, informieren sie den kantonalen Anwaltsverband der Kollegin oder des Kollegen.

Vorbehalten sind Fälle, in welchen eine gütliche Einigung oder eine Vermittlung von der Sache her oder aus zeitlichen Gründen nicht in Frage kommt.

Art. 32

Streit unter Kolleginnen und Kollegen

Sind Anwältinnen und Anwälte der Auffassung, Kolleginnen und Kollegen würden gegen Gesetze oder Standesregeln verstossen, weisen sie diese darauf hin.

Kommt es zwischen Anwältinnen und Anwälten zum Streit, so haben sie sich zunächst um eine gütliche Einigung zu bemühen.

Lässt sich keine gütliche Einigung erzielen, wenden sie sich vor Einleitung gerichtlicher oder behördlicher Schritte an den kantonalen Anwaltsverband des Kollegen oder der Kollegin.

Umgang mit Kollegen

Vor Einleitung rechtlicher Schritte:

1. Versuch einer gütlichen Einigung
2. falls keine Einigung erzielt wird:
 - vor Einleitung rechtlicher/gerichtlicher Schritte: Involvierung LAV oder sonst zuständigen Kantonalverband
 - präsidialer Vermittlungsversuch

Neue Schweizerische Standesregeln – herausgepickte Artikel

Art. 37

Datensicherheit

Anwältinnen und Anwälte stellen sicher, dass digitale Daten, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, so aufbewahrt und für den digitalen Zugriff bereitgestellt werden, dass sie nach dem Stand der Technik vor unerlaubtem Zugriff Dritter geschützt sind.

Art. 38

Outsourcing

Die Beauftragung Dritter mit der Erbringung von digitalen oder persönlichen Hilfsdienstleistungen für die Berufsausübung (Outsourcing) ist zulässig. Drittanbieter solcher Hilfsdienstleistungen sind darauf hinzuweisen, dass sie als Hilfspersonen gemäss Art. 321 StGB dem Berufsgeheimnis selbst unterstehen und dieses strikte einzuhalten haben. Anwältinnen und Anwälte stellen im Übrigen die Einhaltung der Berufsregeln, insbesondere des Berufsgeheimnisses, durch die sorgfältige Auswahl und Instruktion des Dienstleistungserbringers sowie durch ausreichende vertragliche Regelung sicher.

Die Speicherung und sonstige Bearbeitung von Daten, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, kann beim Betreiber von entsprechenden Infrastrukturen oder Anwendungen (Applikationen) für die Mandatsführung erfolgen, wenn und solange sichergestellt ist, dass die Datensicherheit gemäss Artikel 37 gewährleistet und der Zugang zu den Informationen nur unter Wahrung der Bestimmungen zum Schutz des Berufsgeheimnisses möglich ist. Das wird bei ausreichend erfahrenen Anbietern von Cloudlösungen mit Datenspeicherung und -bearbeitung im Inland, in der EU, der EFTA und im Vereinigten Königreich vermutet.

Umgang mit Daten (IT)

Wichtige Hinweise

1. Provider aufklären, dass dieser Art. 321 StGB unterstellt ist (Qualifikation: Hilfsperson)
2. Beim Outsourcing gilt Einhaltung Berufsgeheimnis weiterhin
3. Vermutung: Garantie Datensicherheit

Exkurs: SAV-Wegleitung für IT-Outsourcing und Cloud-Computing

Ziel, technologie- und risikogerechte Verhaltensgrundsätze für IT-Outsourcing und den Einsatz von Cloud-Computing-Dienstleistungen als Branchenstandard zu schaffen (Best Practice).

Empfehlungen, welche die SAV-Mitglieder bei der Beschaffung und beim Einsatz von Cloud-Dienstleistungen als Hilfestellung heranziehen können.

Achtung: Es bleibt wichtig, dass die Anwaltskanzleien bei der Anwendung dieser Wegleitung ihre konkreten Bedürfnisse risikobasiert und verhältnismässig berücksichtigen.

Exkurs: SAV-Wegleitung für den Umgang mit künstlicher Intelligenz

Fokussieren auf generative KI, geltend aber für alle Anwendungen, in welchen KI zum Einsatz kommt.

Darstellung der Risiken und Empfehlungen zur sicheren Nutzung.

Wie können das Anwaltsgeheimnis, der Datenschutz und sonstige Geheimhaltungsverpflichtungen gewahrt werden?

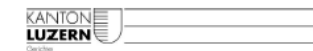
Was ist in Bezug auf die Prüfung, Nutzung und Weiterverwendung von KI-generierten Arbeitsergebnissen zu beachten?

Was ist in urheberrechtlicher Hinsicht beim Training, beim Prompting und bei der Nutzung zu beachten?

Diverse Anwaltsorganisationen in verschiedenen Ländern haben bereits Weisungen, Wegleitungen oder sonstige Regulatorien in Bezug auf KI erlassen. Auch auf europäischer Ebene sind Arbeiten im Gange.

EINTRAGUNG IM ANWALTSREGISTER

Gesuch um Eintragung: Art. 6 BGFA



Gesuch um Eintragung im Anwaltsregister des Kantons Luzern

Personalien

Name _____
 Vorname _____
 Berufsbezeichnung _____
 Akad. Titel _____
 Geburtsdatum _____
 Heimatort _____
 Name Anwaltsbüro _____
 Hauptbüro _____
 Geschäftsadresse _____
 weitere _____
 Geschäftsadressen _____
 Telefon _____
 Fax _____
 E-Mail (wennig) _____
 Kontoverbindung _____
 (BAN, Kontoinhaber)

weitere Angaben

Arbeitgeber oder arbeitgebende Organisation I. S. von Art. 6 Abs. 2 BGFA:

Anderweitige berufliche Tätigkeit:

Arbeitgeber/Geschäftspartner bietet Rechtsberatung an:

- Ja
 Nein

Der/die Unterzeichnete bestätigt, dass er/sie den Anwaltsberuf im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. d BGFA unabhängig ausübt, d.h. dass weder Bindungen bestehen noch eingegangen werden, welche ihn/sie bei der Berufsausübung irgendeinem Einfluss von Dritten, die nicht in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, aussetzen. (Ausgenommen davon sind Weisungen des Arbeitgebers bei einer Anstellung nach Art. 6 Abs. 2 BGFA)

Der/die Unterzeichnete verpflichtet sich, die Aufsichtsbehörde umgehend darüber zu informieren, wenn eine Voraussetzung nach Art. 7 und 8 BGFA nicht mehr erfüllt ist.

Jede Änderung der Registerdaten ist der Aufsichtsbehörde umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum _____
 Unterschrift _____

Zustelladresse

Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte, Hirschengraben 16, 6002 Luzern

Beilagen

- Ausweis über Patentierung und akademische Titel
 Strafregisterauszug im Original (nicht älter als 3 Monate)
 Betriebsregisterauszug im Original für die letzten 3 Jahre (nicht älter als 3 Monate)
 Nachweis der gesetzlich vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung mittels Kopie der Versicherungspolice (Anwälte, die zugleich Notare sind, haben eine Berufshaftpflichtversicherung von mindestens zwei Millionen Franken abzuschliessen)

Formular:

https://gerichte.lu.ch/anwaelte_notare_sachwalter/anwaelte

1. Persönliche Voraussetzungen

Art. 8 BGFA:

¹ Für den Registereintrag müssen die Anwältinnen und Anwälte folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:

- a. sie müssen handlungsfähig sein;
- b.⁹ es darf keine strafrechtliche Verurteilung vorliegen wegen Handlungen, die mit dem Anwaltsberuf nicht zu vereinbaren sind, es sei denn, diese Verurteilung erscheine nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen;
- c. es dürfen gegen sie keine Verlustscheine bestehen;
- d. sie müssen in der Lage sein, den Anwaltsberuf unabhängig auszuüben; sie können Angestellte nur von Personen sein, die ihrerseits in einem kantonalen Register eingetragen sind.

² Anwältinnen und Anwälte, die bei anerkannten gemeinnützigen Organisationen angestellt sind, können sich ins Register eintragen lassen, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–c erfüllt sind und sich die Tätigkeit der Parteivertretung strikte auf Mandate im Rahmen des von der betroffenen Organisation verfolgten Zwecks beschränkt.

2. Fachliche Voraussetzungen

Art. 7 BGFA:

¹ Für den **Registereintrag** müssen die Anwältinnen und Anwälte über ein Anwaltspatent verfügen. Ein solches kann von den Kantonen nur auf Grund folgender Voraussetzungen erteilt werden:

- a. ein juristisches Studium, das mit einem **Lizentiat oder Master** einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines Staates abgeschlossen wurde, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat;
- b. ein mindestens **einjähriges Praktikum** in der Schweiz, das mit einem **Examen** über die theoretischen und praktischen juristischen Kenntnisse abgeschlossen wurde.

² Kantone, in denen Italienisch Amtssprache ist, können ein dem Lizentiat oder dem Master gleichwertiges ausländisches Diplom anerkennen, das in italienischer Sprache erlangt worden ist.

³ Für die Zulassung **zum Praktikum** genügt **der Abschluss eines juristischen Studiums mit dem Bachelor.**

3. Eintragung durch Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde trägt einen Anwalt/eine Anwältin ein, nach festgestellter Erfüllung:

- fachliche Voraussetzungen (Art. 7 BGFA)
- persönliche Voraussetzungen (Art. 8 BGFA)

Folge der Eintragung im kantonalen Anwaltsregister:

Anwälte, die in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, können in der ganzen Schweiz ohne weitere Bewilligung Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten (Art. 4 BGFA)

Relevanz Registrierung für anwendbares Recht

Registrierte Anwälte

- unterstehen für Berufsregeln dem Bundesrecht, somit dem BGFA

Nicht registrierte Anwälte

- AnwG dehnt Aufsicht auf alle im Kanton tätigen RAs aus:
 - § 8 Abs. 2 AnwG: Berufsregeln in Art. 12 BGFA für die nicht zur Parteivertretung zugelassenen RAs «sinngemäss» anwendbar = BGFA wird als kantonales Recht angewandt
 - nach Löschung im Anwaltsregister: Berufsregeln nach Art. 12 BGFA immer noch anwendbar, soweit RA unter Berufung auf Anwaltstitel tätig wird

BERUFSREGELN NACH BGFA

1. Berufsrecht = öffentliches Recht
2. Berufsregeln = Verhaltensregeln für anwaltliche Tätigkeit
 - keine Anwendung bei Tätigkeiten, die nicht mehr als Aufgabe eines RA betrachtet werden können (z.B. Tätigkeit RA als Verwaltungsrat oder als Privatperson)
3. Überwachung Einhaltung Berufsregeln von staatl. Aufsichtsbehörden von Amtes wegen
4. Verletzung unterliegt Disziplinargerichtsbarkeit, neben straf- und zivilrechtlichen Folgen

Einschränkungen der Berufsausübung vs. Unabhängigkeit vom Staat

nur verfassungsrechtlich zulässig, wenn im öffentlichen Interesse und im Einzelfall der Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet

Berufsregel Sorgfalt & Gewissenhaftigkeit

Art. 12 lit. a BGFA:

Für Anwältinnen und Anwälte gelten folgende Berufsregeln:

- a. Sie üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus.



Generalklausel für Anwaltstätigkeit (analog Art. 398 II OR)

- Bezug Standesregeln sowie dazugehörige Rechtsprechung
- Gesunder Menschenverstand

1. Pflicht zur Führung einer Kanzlei

Mindestanforderungen (auch bei Zweigniederlassungen & Teilzeit):

- mindestens 1 Raum
- Kenntlichmachung durch Praxisschild
- Telefonanschluss mit Eintragung im Telefonbuch

Gewährleistung der Erreichbarkeit für Klienten, Behörden & Kollegen

Abwesenheit: Stellvertreterregelung oder Mitteilung vorübergehende Praxischliessung

Wohnadresse als Geschäftsadresse:

Gewährleistung des Berufsgeheimnisses sichergestellt?

2. Selbständige RA-Tätigkeit neben unselbständiger Erwerbstätigkeit

- räumliche Trennung der Tätigkeiten
- Personal des AG darf nicht in Kanzlei des RA arbeiten
- Anstellungsverhältnis bei anderem RA ohne Weiteres vereinbar, da AG selbst den Berufsregeln und insb. dem Berufsgeheimnis untersteht (analog Kanzleigemeinschaften)

Spezialfall: «Notarenanwälte»

- Anstellungsverhältnis bei Treuhandfirma und gleichzeitig selbständiger Anwalt & Notar
- Kann RA Beruf als Anwalt selbständig ausüben oder in Abhängigkeitsverhältnis?
- Unterzeichnung einer Unabhängigkeitsvereinbarung möglich

3. Vertraulichkeit von Vergleichsverhandlungen unter RAs

Verbot, Inhalt von Vergleichsverhandlungen, die **ausdrücklich als vertraulich bezeichnet** wurden, dem Gericht/der Behörde bekanntzugeben (analog SSR!)

- Vorbehalt: nachträgliche Zustimmung der GP

Vorsicht bei Unkenntlichmachung von Passagen in Schreiben:

Nach BGer darf ein Schreiben, welches mit ausdrücklichem Vertrauensvorbehalt versehen wurde, selbst dann nicht eingereicht werden, wenn einzelne Passagen unkenntlich gemacht werden, es sei denn die Vertraulichkeit beziehe sich nur auf diesen Teil des Textes

4. Kontakt mit Zeugen - Zeugenbefragung

Private Zeugenbefragung nur mit Art. 12 lit. a BGFA vereinbar, wenn:

- sachliche Notwendigkeit:
 - Abschätzung Prozessrisiko, Abklärungen zu Einlegung/Rückzug RM oder Beweisantrag
- im Interesse des Klienten
- Befragung so ausgestalten, dass **jede Beeinflussung vermieden** wird und die **störungsfreie Sachverhaltsermittlung und Wahrheitsfindung** durch Behörde gewährleistet bleibt

Siehe: BGE 136 II 551 – Kriterien Durchführung private Zeugenbefragung

4. Kontakt mit Zeugen - Zeugenbefragung

Zeugin der GP ist ehemalige MA der Klientin. Darf ich der Zeugin als RA schreiben:

«Ich mache Sie auf Ihre Geheimhaltungspflicht nach Art. 321a Abs. 4 OR aufmerksam. Sämtliche Angaben über Löhne und Lohnbezüge fallen unter diese Geheimhaltungspflicht. Sollten Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, behält sich meine Klientin vor, die nötigen rechtlichen Schritte einzuleiten.»

Art. 321a Abs. 4 OR

⁴ Der Arbeitnehmer darf geheim zu haltende Tatsachen, wie namentlich Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse, von denen er im Dienst des Arbeitgebers Kenntnis erlangt, während des Arbeitsverhältnisses nicht verwerten oder anderen mitteilen; auch nach dessen Beendigung bleibt er zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es zur Wahrung der berechtigten Interessen des Arbeitgebers erforderlich ist.

4. Kontakt mit Zeugen - Zeugenbefragung

- Art. 321a IV OR beschränkt Verschwiegenheit nach Beendigung Arbeitsverhältnis auf Wahrung berechtigter AG-Interessen (keine generelle Schweigepflicht)
- Zeugin wird klar & unter Androhung rechtlicher Schritte aufgefordert, keine Aussagen vor Gericht zu machen
- Schreiben ist durchaus geeignet, Aussageverhalten der Zeugin im Prozess vor AGer zu beeinflussen

Fazit: unzulässige Zeugenbeeinflussung! (BGer 2C_257/2012)

5. Betreuung zwecks Verjährungsunterbruch

- a. Ist Betreuung erlaubt, wenn GP durch RA vertreten ist?
- b. Welche Alternativen gäbe es?

Art. Die Verjährung wird unterbrochen:

1. durch Anerkennung der Forderung von seiten des Schuldners, namentlich auch durch Zins- und Abschlagszahlungen, Pfand- und Bürgschaftsbestellung;
- 2.⁵⁶ durch Schuldbetreibung, durch Schlichtungsgesuch, durch Klage oder Einrede vor einem staatlichen Gericht oder einem Schiedsgericht sowie durch Eingabe im Konkurs.

2A.459/2003

- RA ist nicht verpflichtet, stets das mildest mögliche Vorgehen zu wählen
- Ausnahme: Rechtsmissbrauch (z.B. Kreditwürdigkeit senken)

5. **Betreibung zwecks Verjährungsunterbruch**

2C_507/2019:

In 3 Mt. 2 B. über CHF 500 Millionen (Verjährungsunterbruch) für CHF 15'000/CHF 30'000
Fazit BGer: unsorgfältige Berufsausübung und damit Verletzung von Art. 12 lit. a BGFA, weil:

- Einleitung B. nicht missbräuchlich, aber in B. gesetzte Beträge realitätsfern hoch (keine sachlichen/nachvollziehbaren Gründe)
- Legitimes Ziel der Verjährungsunterbrechung auch mit tieferen Beträgen erreichbar
- RA wollte Versicherung schikanieren, wäre jedoch gehalten gewesen, insb. «mit Blick auf das konfliktbeladene Verhältnis zur Versicherung, eine weitere Eskalation des Streits zu verhindern oder zumindest eine solche nicht zu fördern» (E. 5.4.).
- Busse: CHF 1'000

6. Anforderungen an Äusserungen des RA

Generelle Erwartungen

- Kontakt mit Behörden auf sachlicher Ebene
- Verzicht auf persönliche Beleidigung, Verunglimpfung, Beschimpfung
- Kritik an Justiz und Behörden muss sachbezogen sein: z.B. konkrete Vorfälle belegen

Strengere Anforderungen

In hängigem Verfahren gegenüber Öffentlichkeit:

- Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit, da hier Gefahr der Beeinflussung der Gerichtsbehörden und der Herabsetzung des Vertrauens in die Anwaltschaft und Rechtspflege droht

6. Anforderungen an Äusserungen des RA

2A.545/2003

Anwalt gegenüber Versicherungsarzt:

- „personifizierte Unzuverlässigkeit“, „Schreibtischarzt“, „phantasiere“ andere ärztliche Meinungen „weg“
- „berühmt-berüchtigt“, „offensichtlich xenophob“, „chronischer Falschgutachter“ bzw. „Verbrecher“

BGE 131 IV 154

Anwalt im Plädoyer an Adresse der GP:

- „Er fabriziert Beweismittel“
- „Er hat eine Verfügung der Steuerverwaltung vorgelegt, die gefälscht und verfälscht war.“
- «Er ist immer noch im Kampf und seine Mittel sind nicht schön oder nicht legal“

6. Anforderungen an Äusserungen des RA

BGer 2C_907/2017

Anwalt äussert sich mehrfach an Adresse von Staatsanwältin, sie sei:

- inkompetent, kenne das Recht nicht genügend
- nur kaufmännisch und treuhänderisch ausgebildet und habe kein Jurastudium absolviert; das sei vergleichbar mit einem Velomechaniker, der als operierender Arzt tätig sei

Falscher Ton kann zum Bumerang werden!



„fortiter in re, suaviter in modo“ (hart in der Sache, sanft im Ton)

6. Anforderung an Äusserungen des RA

Tipps – richtiger Ton und Stil

- persönliches Engagement und Herzblut willkommen
- keine ehrverletzenden Äusserungen
- Vermeidung von Behauptungen
- Beeindrucken Sie nicht den Klienten, überzeugen Sie die GP bzw. den Richter – und dies durch Sachlichkeit und Fachkompetenz

Berufsregel unabhängige Berufsausübung

Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA: Inhalt der institutionellen Unabhängigkeit

- d. sie müssen in der Lage sein, den Anwaltsberuf unabhängig auszuüben; sie können Angestellte nur von Personen sein, die ihrerseits in einem kantonalen Register eingetragen sind.

Art. 12 Abs. lit. b BGFA: Unabhängigkeit bei Ausübung des Berufs

- b. Sie üben ihren Beruf unabhängig, in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung aus.

Unabhängigkeit wird nicht im Einzelfall geprüft, sondern gesetzliche Vermutung des Verlusts derselben, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind

Wir sind nicht Diener des Rechts, sondern Verfechter von Parteiinteressen!

Fall 1 - Anstellungsverhältnis

Sachverhalt

Dr. X ist Inhaber des Anwaltspatents

Er steht in einem Anstellungsverhältnis zur Bank Y

Dr. X ersucht um Eintrag ins kantonale Anwaltsregister

Er beabsichtigt, den Anwaltsberuf als Teilzeit-Selbständigerwerbender auszuüben

Frage

Wie steht es hier mit der Unabhängigkeit bei der Berufsausübung?

Fall 1 – Anstellungsverhältnis

Lösung: Bundesgerichtsurteil 2A.110/2003

Unabhängigkeit

- beurteilt sich nach der effektiven Tätigkeit als Anwalt
- bei angestellten RAs: widerlegbare Vermutung des Fehlens der Unabhängigkeit
- Problem der Wahrung des Berufsgeheimnisses

Sicherstellung durch Anwalt

1. Einverständniserklärung AG für anwaltliche Tätigkeit
2. AG kann keine Weisungen erteilen
3. weder AG noch ihm nahestehende Unternehmungen, Kunden etc. dürfen anwaltliche Dienstleistungen des MA in Anspruch nehmen
4. keine Mandate für/gegen AG oder dessen Kunden
5. keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem AG, die ihn von der Einhaltung der anwaltlichen Berufspflichten und des Anwaltsgeheimnisses abhalten könnten
6. strikte Trennung von Vermögenswerten Klienten von denen des AG
7. räumliche Trennung

Fall 2 – institutionelle Abhängigkeit

Sachverhalt

- Genfer Anwältin mit Geschäftsadresse bei der B. AG
- Zweck der B. AG (u.a.): unabhängigen Anwälten ein Geschäftsdomizil sowie die für die Ausübung einer Anwaltstätigkeit notwendigen Dienstleistungen anbieten
- Gesuch um Eintrag ins Anwaltsregister wird abgelehnt

Frage

Welche Gründe sprechen für die Ablehnung des Registereintrags?

Fall 2 – institutionelle Unabhängigkeit

Lösung: Bundesgerichtsurteil BGE 145 II 229

Argumente

- Anforderungen an institutionelle Unabhängigkeit nach Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA nicht erfüllt; wäre allerdings wesentliches Grundprinzip des Anwaltsberufs (E. 6.1)
- Anwaltsberuf ist unabhängig auszuüben (E. 6.2)
- institutionelle Unabhängigkeit hängt nicht von der gewählten Rechtsform ab, sondern von Organisation im konkreten Fall (E. 6.3)
- Mit Pflicht zur institutionellen Unabhängigkeit verknüpft ist allgemeine Pflicht des RA, Irreführungen über Art der Berufsausübung zu unterlassen (E. 6.4)

Berufsregel Vermeiden von Interessenkonflikten

Art. 12 lit. c BGFA:

- c. Sie meiden jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen.

Wichtig:

Zustimmung oder Billigung durch Klientschaft heilt Verletzung dieser Berufsregel nicht!

Fallkonstellationen: zulässig/unzulässig?

- 3 Angeklagte gleichzeitig in einem Strafverfahren vertreten? (ZR 98 [1999] Nr. 46)
 - unzulässig: Verbot Mehrfachvertretung bei gleicher Streitsache und ungleichen Interessen
- Führung Beratungs- und Mediationsmandat und bei späterem Streit eine der Parteien gegen die andere im Prozess vertreten?
 - unzulässig: Interessenkonflikt
- Einreichung eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens durch gleichen RA?
 - zulässig: Schranke = Unangemessenheit; kant. Unterschiede (LU = zulässig)

Fallkonstellationen: zulässig / unzulässig?

- Investition in Geschäft meines Klienten? (ZR 106 (2007), S. 119 f.)
 - unzulässig: Vermeidung von Interessenkonflikten
- Als Notar(enanwalt) einen Ehe- und Erbvertrag beurkunden und später das Scheidungsmandat für eine Partei führen? (BGE 2C_407/2008)
 - unzulässig: geschützte Kenntnisse aus 1. Mandat im 2. Mandat verwendbar
 - Unvereinbarkeitsbestimmungen des Notariats- und Anwaltsrechts berücksichtigen
 - ausgedehnt auf ganze Kanzleigemeinschaft

Berufsregel Ersatz/Verzicht Honorar

Art. 12 lit. e BGFA:

- e. Sie dürfen vor Beendigung eines Rechtsstreits mit der Klientin oder dem Klienten keine Vereinbarung über die Beteiligung am Prozessgewinn als Ersatz für das Honorar abschliessen; sie dürfen sich auch nicht dazu verpflichten, im Falle eines ungünstigen Abschlusses des Verfahrens auf das Honorar zu verzichten.

Berufsregel Aufklärung über Rechnungstellung

Art. 12 lit. i BGFA:

- i. Sie klären ihre Klientschaft bei Übernahme des Mandates über die Grundsätze ihrer Rechnungstellung auf und informieren sie periodisch oder auf Verlangen über die Höhe des geschuldeten Honorars.

Honorarmodelle:

Honorar nach Aufwand oder Streitwert und Erfolgshonorar (unter best. Bedingungen)

1. Honorar-Wahlrecht

Vereinbarung für aussergerichtliches Verfahren, dass Honorar nach meiner Wahl entweder nach Aufwand oder nach dem Streit-/Interessenwert berechnet werde = zulässig?

- unzulässig:
Erst bei der Rechnungsstellung zu entscheiden, ob das Honorar nach Aufwand oder nach Streit-/Interessenwert berechnet wird, ist willkürlich (LGVE 2002 I Nr. 49)

2. Honorar nach Aufwand (Zeithonorar)

- Honorarvereinbarung abschliessen (Stundenansatz)
- detaillierte Leistungsverzeichnisse; periodische Aufklärung über Kosten

3. Erfolgshonorar

Zulässig (vgl. BGE 143 III 600)

- RA muss unabhängig vom Verfahrensausgang Honorar erzielen (angemessener Gewinn)
- erfolgsabhängiges Honorar darf nicht höher sein als das erfolgsunabhängige Honorar (weder RA-Unabhängigkeit gefährden noch Übervorteilung des Klienten)
- nur zu Beginn oder nach Beendigung vereinbar
- Erfolgsprämie, die zusätzlich zum Honorar geschuldet ist (pactum de palmario)

Unzulässig

- Beteiligung am Prozessgewinn vor Beendigung des Rechtsstreits (pactum de quota litis)

Berufsregel Berufsgeheimnis im Anwaltsrecht

Art. 13 Abs. 1 BGFA:

¹ Anwältinnen und Anwälte unterstehen zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann dem Berufsgeheimnis über alles, was ihnen infolge ihres Berufes von ihrer Klientschaft anvertraut worden ist. Die Entbindung verpflichtet sie nicht zur Preisgabe von Anvertrautem.

² Sie sorgen für die Wahrung des Berufsgeheimnisses durch ihre Hilfspersonen.

Geltungsbereich

- sachlich: relative Unbekanntheit des Geheimnisses (weder offenkundig noch allg. zugänglich)
- persönlich: in kantonalem Anwaltsregister eingetragen
- zeitlich: unbegrenzt (gilt auch gegenüber Erben verstorbener Klienten)

Umfang

- Bezug „auf sämtliche Informationen, die diesen in Ausübung des Anwaltsberufes anvertraut werden“
- erfasst berufsspezifische Tätigkeit des RA, nicht dagegen etwa Vermögensverwaltungsangelegenheiten, Depotgeschäfte, Inkasso-Mandate oder Tätigkeit als VR
- gilt auch nicht, wenn RA selber verdächtigt wird oder seine Infrastruktur für kriminelle Zwecke missbraucht wird (allenfalls auch vom RA unbeabsichtigt)
- BGE 1P.32/2005, in ZBJV 141 (2005), S. 529 ff.

Exkurs: Berufsgeheimnis im Strafrecht

Art. 321 StGB

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht³⁸⁰ zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.³⁸¹

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

Geltungsbereich

sachlich/zeitlich: grundsätzlich analog Art. 13 BGFA

persönlich: Inhaber eines kantonalen oder ausländischen Anwaltspatents

Entbindung vom Berufsgeheimnis zwecks Honorarinkasso:

§ 16 Abs. 1 AnwG (SRL 280)

¹ Die Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte entscheidet über die Befreiung vom Berufsgeheimnis.

² Sie erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr das BGFA zuweist.

Betreibung

Für Betreibung wegen unbezahlter Honorarrechnung keine Befreiung vom Anwaltsgeheimnis erforderlich. Angaben auf Betreibungsbegehren haben sich aber auf absolutes Minimum zu beschränken: «Rechnung vom 7. Juni 2022»

Entbindung vom Anwaltsgeheimnis ab gerichtlicher Durchsetzung nötig (ab Sühneversuch)

Entbindung vom Berufsgeheimnis zwecks Honorarinkasso:

Gesuch um Entbindung vom Anwaltsgeheimnis

Muster-Rechtsbegehren

«Die Gesuchstellerin sei zu ermächtigen, ihr Berufsgeheimnis mit Bezug auf den Gesuchsgegner gegenüber den zuständigen Behörden und einem allfälligen Rechtsvertreter zu offenbaren, soweit dies erforderlich ist, um ihre Honorarforderung durchzusetzen.»

Dokumente

- Gesuch mit Bezeichnung aller Parteien
- Glaubhaftmachung Mandatsverhältnis
- Kopie vorgängige Anfrage betreffend Entbindung ggü. Klient
- Information, ob KV erhoben oder Teilzahlungen erfolgt/gefordert

FRAGEN?

**Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit
&
viel Glück für die
Anwaltsprüfungen!**

christian.leupi@gr-law.ch

